



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

HerzoEnergie GmbH
z. H. Herrn Klenk
Schießhausstr. 9
91074 Herzogenaurach

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Herr Leuchs

Zimmer: 206

Telefon: 09193 20-1710

Telefax: 09193 20-491710

E-Mail: hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 824-118

Höchstadt, 27.03.2025

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 477 und 497, jeweils Gemarkung Zweifelsheim, Stadt Herzogenaurach

Anlagen

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt (Beginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

1. Der HerzoEnergie GmbH, Schießhausstr. 9, 91074 Herzogenaurach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon, E175 EP5, E2 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 477 und 497, jeweils Gemarkung Zweifelsheim, Stadt Herzogenaurach, erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ0000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von 2 WKA mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Typ: Enercon E175 EP5 E2

Gesamthöhe: 249,5 m

Nabenhöhe: 162 m

Rotordurchmesser: 175 m

Max. Nennleistung: 7 MW

Blattanzahl: 3

Turmtyp: Hybridturm

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Scheiben vom 31.10.2024)
- Inhaltsverzeichnis
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Auszüge aus Gestattungsverträgen
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Baukosten
- Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Region 7
- Topographische Karte M 1 : 25.000
- Beschreibung der Umgebung
- Kurzbeschreibung Windpark, Plan BC GmbH, 17.10.2024
- Gutachten zur Standorteignung, denergy GmbH, 11.10.2024
- Gutachtliche Stellungnahme zum Eisfall, Sowiwas-Energie GmbH, 12/2024
- Technische Beschreibung, Enercon E-175 EP 5, 20.06.2023
- Technische Beschreibung Rotorblätter
- Technische Beschreibung Blitzschutz
- TD_Netztechnische Leistungsmerkmale
- Technische Beschreibung Turm und Fundament
- Gewichte, Abmessungen_TD Turm
- Information zur Störfallverordnung
- Technische Beschreibung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, 10.01.2024
- Angaben zur Notstromversorgung
- Technische Beschreibung Brandschutz
- Technische Beschreibung Blitzschutz
- Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege

- Untersuchung Schallschutz, Büro Öko-Raum Konzept, 20.12.2024
- Schattenwurfprognose, Büro Öko-Raum-Konzept, 28.10.2024
- Antragsformular Baurecht vom 21.10.2024
- Baubeschreibung
- Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- Lageplan M 1 : 1.250, 17.10.2024
- Seitenansichts-Zeichnung
- Zeichnung Legende, 05.01.2023
- Technische Beschreibung Gondel
- EU-Konformitätserklärung E-175 EP5
- Fachbeitrag zum Artenschutz (saP), ANUVA, 06.02.2025 (Endfassung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ANUVA, 12.03.2025 (Endfassung)
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen und dem Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

IV. Nebenbestimmungen

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.** Die WKA sind nach den eingereichten Planunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist. In den Planunterlagen eingetragene Prüfungsvermerke sind einzuhalten.
- 2.** Eigentümer und Betreiber der WKA sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die WKA betrieben werden, sind verpflichtet den Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen–Höchststadt) und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- 3.** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird.
- 4.** Dem Landratsamt Erlangen–Höchststadt, Umweltamt, ist mindestens eine Woche, bevor von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird, dies mit dem beigefügten Vordruck „Beginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten“ anzuzeigen. Die Aufnahme des Baubeginns (i. d. R. Erdarbeiten), des Probetriebes und des regulären Betriebes sind dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Umweltamt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Mail) mitzuteilen.
- 5.** Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm, Bundesanzeiger Nr. 160) zu beachten.

6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage ist, sofern eine förmliche Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

B. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

1. Lärmschutz

1.1 Für die Beurteilung der von den WKA verursachten Lärmimmissionen werden die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998), zuletzt geändert am 01.06.2017) festgesetzt.

1.2 Der von einer WKA maximal ausgehende Schalleistungspegel darf, unter Berücksichtigung aller emissionsseitigen Unsicherheiten, maximal 108,6 dB(A) (Le, max; im Betriebsmodus OM-0-0) betragen.

1.3 Die WKA sind, soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Damit dürfen die von dem Windpark ausgehenden Geräuschemissionen keine tonhaltigen oder impulshaltigen Anteile enthalten, die an den Immissionsorten wirksam werden können. Es ist eine Wartungsroutine aufzustellen, wonach Verschleißteile regelmäßig auf Abnutzung und Betriebssicherheit zu kontrollieren sind. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Sonstige Geräuschemissionen, beispielsweise aus der Azimutverstellung und technischen Nebeneinrichtungen, wie Kühlung, Hydraulik, etc., dürfen nicht relevant zum Betriebsgeräusch beitragen.

1.4 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der TA Lärm, wonach an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern) **zusammen mit allen bisher zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen**, insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm einzuhalten sind:

Misch- oder Dorfgebiet (MD, MI)	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB(A),
	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A),
Wohngebiet (WA)	tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A),
	nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A),

1.4.1 Als Immissionsorte (Lärm) kommen die Fenster oder sonstigen Lüftungsöffnungen zu Wohn- und Aufenthaltsräumen (Definition gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) insbesondere auf folgenden Grundstücken in Betracht:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Zugewiesene Gebietsart	Kennz. im Gutachten
397	Tuchenbach	WA	A
121/35	Puschendorf	WA	B
386/12	Tuchenbach	MD / MI	C
369/1	Zweifelsheim	MD / MI	D
415/9	Zweifelsheim	WA	E
19	Zweifelsheim	MD / MI	F
66	Zweifelsheim	Außenbereich	G

Für die Einstufung der jeweiligen Gebietskategorie wird der rechtskräftige Bebauungsplan oder, falls ein solcher nicht existiert, die tatsächlich vorhandene Nutzung entsprechend den Festlegungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO - dort: §§ 2 bis 11) zugrunde gelegt. Die in der Tabelle genannten Immissionsorte A-G wurden im Schallgutachten als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt.

1.4.2 Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte dürfen an den Immissionsorten **D und F** durch die 2 WKAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks, nicht überschritten werden.

Am Immissionsort G dürfen die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte eines Misch-/Dorfgebietes durch die 2 WEAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden.

Aufgrund von **Gemengelage** dürfen bei dem in Nr. 1.4.1 genannten Immissionsort E folgender Immissionsrichtwertanteil durch die 2 WKAs in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht überschritten werden:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Zugewiesene Gebietsart	Kennz. im Gutachten	Immissionsrichtwert nachts	Immissionsrichtwertanteil nachts
415/9	Zweifelsheim	WA	E	43 dB(A)	40,8 dB(A)

1.4.3 Die Einhaltung der unter Ziffer 1.2 festgelegten Emissionswerte ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Messung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben. Diese Richtlinie weist – in der jeweils aktuellen Fassung –

auf die gültigen nationalen und internationalen Normen hin, die entsprechend konkretisiert worden sind. Emissionsmessungen sollen nach den Mess- und Auswertevorschriften dieser Technischen Richtlinie durchgeführt werden.

1.4.4 Für die Abnahmemessung kann auf die Anlagen abgestellt werden, welche an den maßgeblichen Immissionsorten den größten Beitrag zur Gesamtlärmbelastung liefern.

1.4.5 Im Anschluss an die emissionsseitige Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von L_{max} durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

1.4.6 Liegt eine Mehrfachvermessung des genehmigten Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

2.Schattenwurf:

2.1 Als Immissionsorte für mögliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der geplanten WKAs wurden folgende Punkte festgelegt:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
369/1	Zweifelsheim	D
415/9	Zweifelsheim	E
19	Zweifelsheim	F
66	Zweifelsheim	G

An allen in dieser Tabelle genannten Immissionsorten darf die Beschattungsdauer, bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer, 30 h im Jahr und 30 min pro Tag nicht überschreiten. Der Schattenwurf aller WKAs, incl. der bereits bestehenden WKAs, ist dabei als Summe zu werten.

2.2 Die in der Schattenwurfprognose des Büros Öko-Raum-Konzept vom 28.10.2024, Version 1.0 Rev 1 errechneten Grenzwertüberschreitungen für die Immissionsorte (IO) D, E, F und G sind durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die beiden WKAs zu verhindern.

2.3 Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist die an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrschende tatsächliche Geometrie zu berücksichtigen.

2.4. Die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche sind auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltautomatik maßgebliche, Immissionsorte hin zu prüfen.

2.5 Die Positionierung der maßgeblichen Immissionsorte kann entweder direkt vor Ort ermittelt werden oder anhand von Kartenmaterial erfolgen.

2.6 Bei der Verwendung von Karten ist die Genauigkeit der Daten anhand von Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen.

2.7 Durch die Einrichtung der Abschaltautomatik dürfen folgende Beschattungszeiten nicht überschritten werden:

- Maximale jährliche (meteorologische) Beschattungsdauer: 8 h/a
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d

Anfahr- und Auslaufzeiten der Windkraftanlagen sind bei der Ermittlung der maximalen Beschattungsdauer ebenfalls zu berücksichtigen.

2.8 Die automatische Schattenwurfabschaltung der beiden Windkraftanlagen muss die durch bereits bestehende Windkraftanlagen hervorgerufenen Verschattungszeiten berücksichtigen. Die unter Ziffer 2.7 festgesetzten Verschattungszeiten sind in Summe einzuhalten.

2.9 Die von der Steuereinheit des Abschaltmodules erfassten Daten zu Sonnenscheindauer und Beschattungsdauer bzw. die damit verbundenen Abschaltzeiten sind mindestens 3 Kalenderjahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt vorzulegen.

2.10 Zur Nachvollziehbarkeit der Schattenwurfabschaltungen sind sowohl die tatsächlichen Abschaltzeiten als auch die theoretischen Abschaltungen, welche aufgrund von Kontrastmessungen aber ausgesetzt werden konnten, zu erfassen.

2.11 Soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Angaben und Maßgaben des Schattenwurfgutachtens. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen verwiesen.

3. Schutz vor Lichtreflexen / Befeuerung

3.1 Alle Bauteile der WKA sind mit einem matten, nur schwach reflektierenden Anstrich zu versehen.

3.2 Durch die Befeuerungsanlage dürfen, soweit dadurch keine unverzichtbaren sicherheitsorientierten Aspekte verletzt werden, die Anhaltswerte entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nicht überschritten werden. Demnach gelten für die Dunkelstunden in den unterschiedlichen Baugebieten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F in der Fensterebene zu Wohnräumen bzw. bei Balkonen oder Terrassen auf den Begrenzungsflächen für Wohnnutzungen:

Misch- oder Dorfgebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	5 lx, 1 lx,
allgemeine, reine, besondere Wohngeb.	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):	3 lx, 1 lx.

3.3 Bei Lichtanlagen, die intensiv farbiges Licht aussenden (hier: Rot), soll die mittlere Beleuchtungsstärke mit dem Faktor 2 multipliziert werden und der so erhaltene Wert mit dem Immissionsrichtwert verglichen werden. Zudem ist vor dem Vergleich mit dem Immissionsrichtwert bei Wechsellicht, abhängig von der Periodendauer/Frequenz, ein weiterer Faktor zu berücksichtigen:

Periodendauer:	Faktor:
≥ 5 min	1
5 min bis 4 s	1,5
4 s bis 2 s	2
2 s bis 1,5 s	3

Frequenz:	Faktor:
> 0,67 bis 18 Hz	5
19 Hz bis 24 Hz	3
25 Hz bis 30 Hz	2
> 30 Hz	1

Bemerkung: Beide Faktoren sind nicht kumulativ anzuwenden, sondern es ist der jeweils höchste Faktorwert zu berücksichtigen.

3.4 Um die optische Einwirkung so gering wie möglich zu halten, sind die WKA mit einem Sichtweitenmesser auszustatten, um die Beleuchtungsstärke den herrschenden meteorologischen Bedingungen anzupassen.

3.5 Die Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WKA sind zu synchronisieren

3.6 Die WKA sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, sofern luftfahrtrechtliche Belange keinen Versagungsgrund darstellen.

Dafür ist ein separates Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Luftfahrtbehörde durchzuführen.

4. Störfälle / Brand

4.1 Nach einer Abschaltung der WKA durch die installierten Sicherheitsroutinen ist unbedingt die Ursache der Störung zu ermitteln und zu protokollieren. Die WKA darf erst nach Beseitigung der Störungsursache und nach Gewährleistung der einwandfreien Betriebssicherheit wieder gestartet werden.

4.2 Es ist eine sicher wirksame Einrichtung einzubauen, welche bei einem Brand der Rotorblätter oder in der Gondel eine unverzügliche Abschaltung der WKA mit Stillstand der Rotorblätter gewährleistet. Die Branderkennung und damit verbundene Abschalt routine ist einmal im Kalenderjahr auf Funktionssicherheit zu prüfen.

5. Eiswurf

5.1 Das unmittelbare Umfeld der WKA im Umkreis von 506 m (1,5 x Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser) um den Mastmittelpunkt der WKA gilt als Gefährdungsbereich, da hier auch bei stehendem Rotor die Gefahr herabfallender Eisstücke besteht. Dieser ist im Bereich öffentlich zugänglicher Wege durch das Anbringen von Warnschildern

zu kennzeichnen. Die Schilder müssen den Hinweis enthalten, dass im Gefährdungsbereich bei niedrigen Temperaturen Eisabwurfgefahr durch die WKA besteht und daher Personen den dortigen Aufenthalt meiden sollen.

5.2 Die installierten Sensoren zur Eiserkennung und die damit verbundene Abschaltoutine bei Eisansatz sind jährlich vor Beginn der kalten Jahreszeit auf Funktionssicherheit zu überprüfen.

5.3 Die Windkraftanlagen sind bei der Detektion von Vereisung wie beantragt automatisch vom Netz zu trennen, um zum Rotorstillstand zu führen. Die Anlagen sind antragsgemäß ausschließlich nach Sichtkontrolle vor Ort durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person manuell wieder anzulaufen.

6. Bauarbeiten / Inbetriebnahme

6.1 Über die Inbetriebnahme jeder einzelnen WKA ist ein detailliertes Protokoll zu führen, welches Aufschluss gibt über alle lärm- und sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Betriebszustände. Dem Landratsamt ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Folgende Punkte sollen in dem Inbetriebnahmeprotokoll dargestellt werden:

- Sachverständigengutachten der Abschaltoutine
- Prüfung der Konformität im Hinblick auf die Bezugsanlage, welche dem Schallleistungspegel zugrunde gelegt wurde
- Kontrolle der Eiserkennung mit den zugehörigen Betriebsweisen
- Test der Notabschaltung

6.2 Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 – AVV Baulärm (BAnz. Nr. 160) zu berücksichtigen. Beim Betrieb von Geräten und Maschinen, welche den Regelungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) unterliegen, sind die dort festgelegten Anforderungen zu beachten.

7. Rückbau / Abfälle

7.1 Die Betriebseinstellung sowie Beginn und Ende der Rückbauarbeiten sind dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Art, Menge, Herkunft von gefährlichen Abfällen sind mit Zeitangaben und Entsorgung-/Verwertungswegen festzuhalten.

8. Verantwortliche Personen / Änderungen

8.1 Dem Landratsamt ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen, welche Person die Pflichten des Betreibers für die jeweilige WKA wahrnimmt und wer für den Bereich der Steuerung und Betriebstechnik als Ansprechpartner gilt.

8.2 Der verantwortliche Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Veränderungen dem Landratsamt vor ihrer Umsetzung unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden. Durchgeführte Veränderungen sind zu protokollieren.

C. Nebenbestimmungen zum Luftverkehr

1. Luftrechtliche Zustimmung

Der Errichtung der WKA wird bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen am beantragten Standort zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Enercon EP5 E2, Fl. Nr. 477, Gemarkung Zweifelsheim, 49° 32' 32,83" N 10° 51' 7,87" O (WGS84)	249,5	601,5
WEA 2, Enercon EP5 E2, Fl. Nr. 497, Gemarkung Zweifelsheim, 49° 32' 18,14" N 10° 50' 35,2" O (WGS84)	249,5	609,5

2. Tages- und Nachtkennzeichnung aller WKA gemäß AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAV AT 28.12.2023 B4)

Da eine **Tageskennzeichnung** erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs Meter Länge

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten ist der

Farbring mit einer Höhe von sechs Metern auszuführen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der WKA erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, einzureichen.**

Das Luftamt weist bereits jetzt darauf hin, dass der BNK an diesen WKA nur zugestimmt werden kann, wenn der laterale Wirkraum auf mindestens 10 km erweitert wird, damit für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist. Sollte die Erweiterung des Wirkraums auf mindestens 10 km nicht möglich sein, kann der BNK an diesem Standort nicht zugestimmt werden.

Die „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendachhaus – nötigenfalls auf Aufständering – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Brenndauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landratsamt nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer, „Feuer W rot“ und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu folgen.

Die in den Anlagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichungen

Anzeigen an die DFS

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe der dortigen Aktenzeichen **OZ/AF-BY 11462-1 und 11462-2 zwei Anzeigen** zu erstatten:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des geplanten Baubeginns und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen), um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:
 - DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des **Bezugsellipsoids, Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen**)
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
 - Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anzeigen an das Landratsamt

Zeitgleich mit den Anzeigen an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind Anzeigen gleichen Inhalts dem Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Umweltamt, Schlossberg 10, 91315 Höchstädt a.d. Aisch vorzulegen.

D. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Endfassung vom 12.03.2025, erstellt durch die ANUVA GmbH, ist, soweit in dieser Bescheid oder einer noch zu erlassenden ergänzenden Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, zu beachten und umzusetzen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Endfassung vom 06.02.2025, ebenfalls erstellt durch die ANUVA GmbH, werden Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Rückbau

Die temporär, d.h. während der Montage bzw. Aufstellung der WEA in Anspruch genommenen Flächen sind unverzüglich wieder in die ursprüngliche (land- und forstwirtschaftliche) Nutzung und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, wenn sie nicht mehr als Montage- bzw. Aufstellfläche benötigt werden. Gleiches gilt für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellflächen etc.) nach dem Rückbau der Anlage.

3. Maßnahmen zur Vermeidung

3.1 Holzung, Rückschnitt und Baufeldfreiräumung sind auf den Zeitraum von Oktober bis Januar (01.10. bis 28. bzw. 31.01.) beschränkt.

3.2 Am Rand des Baufelds, in Bereichen von Bäumen, Sträuchern und Biotopen, sind Schutzzäune zur Abgrenzung zu errichten.

- 3.3 Im ersten Betriebsjahr der WEA ist der Abschaltalgorithmus gemäß saP auszuführen. Zeitgleich ist eine Messung und anschließende Auswertung von Fledermausaktivitäten im Bereich der WEA durchzuführen. Die Messung ist gem. Anlage 5 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz (BayStMUV 2023b) an der abgerundeten Hälfte der WEA durchzuführen. Im zweiten Jahr ist der Algorithmus des ersten Jahres beizubehalten oder auf Grundlage der Auswertungen der Messergebnisse entsprechend anzupassen. Im dritten Jahr hat der Betrieb der Anlagen mit dem neu festgelegten Algorithmus zu erfolgen. Eine Abschaltung ist gem. Kap. 14 der Arbeitshilfe Fledermausschutz bei speziellen Wetterbedingungen nicht notwendig, daher ist ein uneingeschränkter Betrieb der Anlagen bei Niederschlägen ab 0,2 mm/h sowie bei Temperaturen unter 10°C möglich.
- 3.4 Die Erweiterung des Weges zwischen den Reitweihern und dem östlichen WEA-Standort erfolgt zur vom Waldrand abgewandten Seite in den Acker hinein. Der nördlich des Wegs gelegene Wald wird als Tabufläche deklariert, innerhalb derer keine Eingriffe zulässig sind.
- 3.5 Zur Minderung des Kollisionsrisikos des Rotmilans ist nach Vorgaben der Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) Abschnitt 2 die vorübergehende Abschaltung der kritisch gelegenen westlichen WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zu realisieren. Die Abschaltung ist durchzuführen, wenn zwischen 1. April und 31. August eines Jahres Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten oder Pflügen auf Flächen stattfindet, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen haben von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.
- 3.6 Durch die Verwendung druckmindernder Auflagen auf verdichtungsempfindlichen Böden sind die Bodenfunktionen zu schützen bzw. nach der Bauphase wiederherzustellen. Bauarbeiten sind überwiegend bei trockenen Großwetterlagen oder aber in längeren Forstperioden im Winter auszuführen.
- 3.7 Auf den betroffenen Flächen ist vor Beginn der Brutzeit (bis Ende Februar) eine Vergrämung mittels Flatterband vorzunehmen. Sollte der Baubeginn später im Jahr starten, ist die Vergrämungsmaßnahme während der Brutzeit (März bis Juli) in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf nachzubessern, um sicherzustellen, dass das Baufeld unattraktiv für Feld- und Wiesenbrüter bleibt.
- 3.8 Der Bau der Zuwegung hat im Zeitraum von Juli bis Januar und somit außerhalb der Zeit der Amphibienwanderung zu erfolgen.
- 3.9 Um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Rodungsarbeiten sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) für die Zeit der Holzung und Rodung sowie der Einrichtung der Baustelle durchzuführen. Der fachlich qualifizierte Auftragnehmer der ÖBB ist der Genehmigungsbehörde zeitnah nach Beauftragung zu benennen.

3.10 Die Gondeln sind durch ein engmaschiges Gitter gegen das Eindringen von Fledermäusen zu sichern.

4. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Die CEF-Maßnahmen für Feld- und Wiesenbrüter sind auf dem Flurstück 112/0, Gemarkung Zweifelsheim, zu 10.602 m² als mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212) und zu 4.854 m² als extensiv genutzter Flutrasen (G231) umzusetzen.

Für die Seige (G231) gelten folgende Vorgaben:

- Seige muss zur Brutzeit überspannt / wasserführend sein
- die Böschungsneigung darf max. 1:10 betragen
- die Tiefe der Seige sollte max. 0,8 m bis zur Wasseroberfläche betragen
- bezgl. der Form der Seige sind 50 m x 100 m anzustreben

Für die Bewirtschaftung des umgebenden Grünlands (G212) gelten folgende Vorgaben:

- Abstand zu vielbefahrenen Straßen ab 10.000 Kfz/24 h 200-400 m
- keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel
- kein Walzen und Abschleppen ab 15.03.
- keine Bewirtschaftung zwischen 15.03. und 01.07.
- zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes

4.2 Die Herstellung der in 2.1. genannten Fläche ist zu vollenden bevor der Eingriff stattfindet.

4.3 Ab dem Zeitpunkt der vollendeten Herstellung der in 2.1. genannten Fläche sind alle fünf Jahre bis zum Ablauf der Reallastverpflichtung Kontrolltermine samt Dokumentation in einem Bericht von einem Fachbüro bzw. einer fachkundigen Person durchzuführen, bei denen jeweils zu prüfen ist, ob der ökologische Zustand den Anforderungen gemäß 2.1. entspricht, ob die Fläche von Feld- und Wiesenbrütern angenommen wird und ob weitere Maßnahmen zur Pflege bzw. die Verlagerung der CEF-Maßnahmen auf eine andere Fläche erforderlich werden. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde im Quartal der Kontrolle ohne weitere Aufforderung vorzulegen. Der Bericht bildet die Grundlage für Entscheidungen über ggf. erforderliche Veränderungen bei der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

5. Eingriffsbewältigung

5.1 Der Eingriff ist gemäß LBP auf der in 2.1. genannten Fläche zu 10.602 m² als mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212) und zu 4.854 m² als extensiv genutzter Flutrasen (G231) auszugleichen.

5.2 Der Vorhabenträger hat eine Dienstbarkeitsbestellung mit Reallast, zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, zu bestellen und ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Urkunde der Dienstbarkeitsbestellung ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Notariat zu fertigen.

5.3 Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München zu leisten.

Die Bankverbindung lautet: **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE0450220900007437700, BIC: HAUKDEFF**

Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf **83.363 €** festgelegt.

Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzzahlung geleistet wurde. Die Zahlung ist dem Landratsamt nachzuweisen.

6. Sonstige Maßnahmen

6.1 Der untere Bereich des Mastes (bis 20m Höhe) ist durch eine dunklere Einfärbung als der Rest des Mastes (Grün- und Brauntöne) farblich abzugrenzen, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge am Mast des WEA zu vermeiden und der Einbindung in das Landschaftsbild zu dienen.

6.2 Auf den Flurstücken 477/0, 480/0 und 497/0 der Gemarkung Zweifelsheim dürfen keine Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, gemäß den Vorgaben des § 15 BNatSchG oder sonstige Gehölzpflanzmaßnahmen durchgeführt werden, die eine Anlockwirkung für Vögel und Fledermäuse haben.

E. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV sowie die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten.

2. Austreten Wasser gefährdender Stoffe

Austretende Wasser gefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.

3. Gefährdungsstufe

Für die Schmierung der beweglichen Anlagenteile werde je WKA 2297 Liter an flüssigen Hydraulik- und Schmierölen der WGK I, 62 kg pastöses Schmierfett der WGK I sowie

3500 Liter allgemein wassergefährdende dielektrische Isolierflüssigkeit in geschlossenen Systemen eingesetzt. Die einzelnen Anlagen sind somit der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Daher sind lediglich die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu stellen.

4. Befestigung von Flächen

Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Abfließen von Wasser gefährdenden Stoffen in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

F. Nebenbestimmungen zu Land- und Forstwirtschaft und Bodenschutz

1. Wege

Die Nutzungseigenschaften der zur Erschließung des Standortes der WKA genutzten land- und forstwirtschaftlichen Wege dürfen sich durch das Vorhaben während der Bauzeit und der anschließenden Betriebszeit nicht verschlechtern. Der Zustand der Wege ist vorher und nachher zu dokumentieren. Durch das Vorhaben entstandene Schäden sind durch den Betreiber der WKA zu beheben.

2. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Ertragsfähigkeit der während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist wiederherzustellen. Dies gilt auch im Falle späterer Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WKA.

3. Kabelverlegung

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass Bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

4. Schäden

Nachweisbare Schäden, die sich durch den Betrieb der WKA, z. B. durch Schattenwurf, Lärm, Eisschlag oder herabstürzende Bauteile ergeben, sind den Eigentümern der betroffenen Grundstücke dauerhaft zu ersetzen.

5. Baugrundgutachten

Das Baugrundgutachten ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen. Auflagen, welche aufgrund des Gutachtens erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

G. Nebenbestimmungen zum Baurecht

1. Bauausführung

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

2. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Die zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB notwendige Rückbauerklärung durch den Betreiber liegt den Antragsunterlagen bei. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung sind vor Baubeginn **zwei selbstschuldnerische Bankbürgschaften** (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von jeweils **280.000 € je Anlage** zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen–Höchstadt zu bestellen und die Bürgschaftsurkunden des Bankinstituts im Original beim Landratsamt Erlangen–Höchstadt zu hinterlegen. **Alternativ** kann auch eine Bankbürgschaft für die Gesamtsumme von **560.000 €** hinterlegt werden.

3. Standsicherheit

Vor Baubeginn ist eine gültige Typenstatik vorzulegen.

Eine Bescheinigung Standsicherheit II hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Bauüberwachung für die zwei Windkraftanlagen für die gesamte Bauzeit ist mit der Anzeige der Aufnahme des Betriebs (ggf. bereits Probetriebs) vorzulegen.

4. Brandschutz

4.1 Bescheinigung Brandschutz I

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz I / Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises“ nach Art.62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor Baubeginn** vorzulegen. Der geprüfte Brandschutznachweis ist beizufügen. Ein Baubeginn vor Vorlage der Bescheinigung I ist nicht zulässig.

4.2 Bescheinigung Brandschutz II

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz II / ordnungsgemäße Bauausführung“ nach Art.77 Abs.2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor der Aufnahme des Betriebs** vorzulegen. Eine Betriebsaufnahme vor Vorlage der Bescheinigung II ist nicht zulässig.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die HerzoEnergie GmbH zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **42.419 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **132 €**.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 31.10.2024, beim Landratsamt eingegangen am 06.11.2024, beantragte die Herzo Energie GmbH, Schießhausstr. 9, 91074 Herzogenaurach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA vom Typ Enercon E175 EP5 E2 auf den in Ziffer I .1 dieser Genehmigung genannten Grundstücken. Aufgrund von grundlegenden Nachforderungen beteiligter Stellen wurde die Vollständigkeit des Antrags allerdings erst am 06.02.2025 mit der Aktualisierung der Unterlagen zum Naturschutz erreicht.

2. Folgende Stellen wurden im Verfahren beteiligt:

Bauamt, Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und Umweltschutzingenieur des LRA ERH, Regierung von Mittelfranken, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Deutscher Wetterdienst, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bundesnetzagentur, Stadt Herzogenaurach, Gemeinde Tuchenbach, LRA Fürth, LRA NEA, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Stadt Herzogenaurach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

II.

1. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb der zwei WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 249,5 Meter über Geländeoberkante bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 1.6.2. der 4. BImSchV.

2. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen–Höchststadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

3. Genehmigungsfähigkeit

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind bei der Genehmigung dieser WKA erfüllt. Die Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG insbesondere auch die sonst erforderliche Baugenehmigung und die Gestattungen nach den beiden Landschaftsschutzgebietsverordnungen. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit möglich, in die Genehmigung aufgenommen.

3.1 Verfahren

Die zwei WKA sind **nicht** in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant. Im Genehmigungsverfahren wurde deshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für die beiden Anlagen nicht durchzuführen (vgl. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG).

3.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.2.1 Lärmschutz

Zu den geplanten WKA liegt die Untersuchung Schallschutz des Büro Öko-Raum Konzept vom 20.12.2024 vor.

An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die im Einzelfall vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile eingehalten. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Die Einhaltung der Emissionswerte ist durch eine Abnahmemessung nachzuweisen (vgl. Ziffer IV B 1.4.3 des Bescheides).

3.2.2 Schattenwurf

Zu den geplanten WKA liegt die Schattenwurfprognose des Büros Öko-Raum-Konzept vom 28.10.2024 vor. Soweit im Schattenwurfgutachten Grenzwertüberschreitungen für einzelne Immissionsorte errechnet wurden, gilt die Pflicht, diese durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKA zu verhindern (Nebenbestimmung IV B 2.1 und 2.2) und dabei Vorbelastungen durch andere WKA zu berücksichtigen.

3.2.3. Licht

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz vor Licht sind in den Nebenbestimmungen IV B Nrn. 3.1 – 3.6 enthalten.

3.3. Baurecht

3.3.1. Bauplanungsrecht

Die zwei beantragten WKA sind raumbedeutsam. Ihre geplanten Standorte liegen innerhalb des rechtsverbindlich im Regionalplan (Industrieregion Mittelfranken) ausgewiesenen Vorranggebietes WK 3 bzw. des Vorbehaltsgebietes WK 15. Sie sind gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

3.3.2. Standsicherheit

Die Standsicherheit der beiden WKA wird durch Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit II nachgewiesen.

3.3.4. Brandschutz

Der Brandschutz für die beiden WKA wird jeweils durch Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I und Brandschutz II nachgewiesen.

4. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 Metern über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung für die beiden WKA wurde am 19.02.2025 erteilt.

5. Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Damit verbundene, nicht vermeidbare, Beeinträchtigungen werden durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und durch Ersatz in Geld kompensiert. Die Berechnung der Höhe dieser Ersatzzahlung ist im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten

Die beiden WKA sind nicht in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant; somit war im Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (§ 6 Abs.1 WindBG). Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Um festzustellen, ob in Rotorhöhe erhöhte Fledermausaktivitäten stattfinden, ist an den Windkraftanlagen ein Gondelmonitoring erforderlich, welches in der Planung und im Bescheid detailliert beschrieben ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beiden Gestattungen entsprechend der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegen vor. Auf die zugehörigen Ausführungen im LBP wird verwiesen.

6. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes zu tragen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG und Art. 8 KG i. V. m. Tarif Nrn 1.V.0, 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 KG zu erheben.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Mitgeteilte Investitionskosten: 7.578.000 € (incl. Umsatzsteuer).

Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr nach Nr. 1.1.2 in Höhe von **26.484 €**.

Nach Nr. 1.3.1. kommen hinzu:

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Baugenehmigung (17.320 €) = **12.990 €**

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Rodungserlaubnis (100 €) = **75 €**

75 % der Gebühr für die sonst erforderlichen Gestattungen nach den beiden betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen (2 x 80 €) = **120 €**

Für die Stellungnahmen von „Fachbehörden“ nach Nr. 1.3.2. kommen hinzu:

Umweltschutzingenieur: **2400 €**

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft: **350 €**

Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von **42.419 €** ; die Auslagen (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt) betragen **132 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form möglich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren). Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

